

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 40/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Edeltraud G[REDACTED], B[REDACTED]weg 7, K[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Michael W[REDACTED], J[REDACTED]straße 9, A[REDACTED],

2. H[REDACTED] C[REDACTED] Versicherungsgruppe a.G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
S[REDACTED] und B[REDACTED], B[REDACTED]platz, C[REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 23. Januar 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit dem Sitz in Augsburg vom
2. Oktober 1989 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 55.000 DM

G r ü n d e:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin durch den ange-
fochtenen Beschluß zu Recht die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist
versagt. Die Fristversäumnis ist auf das der Klägerin gemäß
§ 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnende Verschulden ihres erstinstanz-
lichen Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen, der die Be-
rufung selbst eingelegt hat, obwohl er nicht bei dem Be-
rufungsgericht zugelassen war; er hätte selbstverständlich
wissen müssen, daß dies nicht zulässig ist. Die spätere An-
fechtung des Mandats durch die Klägerin ändert nichts daran,

- 3 -

daß die Berufungsfrist seinerzeit durch der Klägerin gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Anwaltsverschulden versäumt worden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des angefochtenen Beschlusses treffen zu.

Soweit die sofortige Beschwerde meint, § 85 Abs. 2 ZPO betreffe, ähnlich wie § 278 BGB für den Bereich der Vertragserfüllung, nur im inneren Zusammenhang mit dem Mandat stehende Prozeßführungsvorgänge, sei jedoch auf die Verkennung einer an die Person des Anwalts gebundenen Eigenschaft wie der Postulationsfähigkeit nicht anwendbar, vermag der Senat dem nicht näher zu treten. Zuzufolge § 85 Abs. 2 ZPO tritt der Bevollmächtigte an die Stelle der Partei. Sein aufgrund dieser Vorschrift der Partei zuzurechnendes Verschulden ist daher nach den für ihn geltenden Maßstäben zu beurteilen. Demzufolge genügt im Rahmen des § 85 Abs. 2 ZPO jeglicher Verstoß gegen die anwaltliche Sorgfalt. Daß diese hier von dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durch Einlegung der Berufung trotz Fehlens einer Zulassung beim Berufungsgericht verletzt worden ist, ist eingangs ausgeführt und bedarf keiner weiteren Begründung.

Auch die weitere Erwägung der sofortigen Beschwerde, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin über die ihm erteilte Prozeßvollmacht hinausgegangen sei, trägt nicht. Gemäß § 85 Abs. 2 ZPO ist der Partei nicht nur ein Verschulden des Bevollmächtigten im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht (hier: § 81 ZPO), sondern jedes Verschulden des Bevollmächtigten zuzurechnen. Dazu gehört auch die Verkennung des Umfangs der Vollmacht und der Postulationsfähig-



keit. Allgemein duldet § 85 Abs. 2 ZPO nach Auffassung des Senats angesichts des klaren Wortlauts der Vorschrift sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und - vor allem - mit Rücksicht auf die Belange des Gegners keinerlei einschränkende Auslegung. Die Partei, die sich das Verschulden des Bevollmächtigten nach dieser Regelung zurechnen lassen muß, ist dadurch ausreichend geschützt, daß sie den Bevollmächtigten ggfls. in Regreß nehmen kann. Das Risiko, daß der Regreßanspruch nicht realisierbar ist, ist ihr zuzumuten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann